

**Vorsitzende**

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Postfach 10 34 42  
70029 Stuttgart

Stuttgart, 10. Februar 2012

**Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg  
zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur „Gemeinschaftsschule als neue Schulart“  
Schreiben des Kultusministeriums vom 15.12.2011, Aktenzeichen 31-6411.8/5211**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GEW Baden-Württemberg nimmt zum Entwurf des „Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und anderer Gesetze“, zum Vorblatt des Gesetzentwurfs sowie zur Begründung Stellung. Wir verbinden damit die Hoffnung, dass die Vorschläge aufgegriffen werden und zum Erfolg der Gemeinschaftsschule beitragen.

**Vorbemerkung**

Die GEW Baden-Württemberg begrüßt und unterstützt ausdrücklich die Einführung der Gemeinschaftsschule als eine neue Schulart des gemeinsamen Lernens. Der in der Zielsetzung des Gesetzentwurfs formulierte Anspruch, eine sozial gerechtere Schule zu sein, mag für die einzelne Gemeinschaftsschule gelten. Grundlage für ein insgesamt gerechteres Bildungssystem ist jedoch die Überwindung der selektiven Mechanismen und des getrennten Unterrichts, die in einem gegliederten Schulwesen gegeben sind. Die jetzt geplante Einführung von Gemeinschaftsschulen auf freiwilliger Basis ist hier nur ein erster, wenn auch bedeutender Schritt. Die GEW bestärkt und unterstützt die Landesregierung in dem Vorhaben, schrittweise das selektive, gegliederte Schulsystem in eine „Schule für alle“ zu überführen.

Die GEW wird sich in dieser Stellungnahme im Wesentlichen auf den Gesetzentwurf beziehen. Unsere grundlegenden Eckpunkte und die politische Einschätzung zur Umsetzung der Gemeinschaftsschule haben wir an anderer Stelle bereits formuliert (vgl. „Eckpunkte zur Umsetzung der Gemeinschaftsschule in Baden-Württemberg, Dezember 2011, s. Anlage). Wir weisen darauf hin, dass unsere Eckpunkte zum Teil deutlich von den bisherigen Planungen der Landesregierung abweichen. Dies betrifft insbesondere auch die bisher bekannten Überlegungen zu untergesetzlichen Regelungen, zu denen sich die GEW an dieser Stelle nicht äußert.

Die GEW vertritt die Auffassung, dass der im Koalitionsvertrag und in anderen Verlautbarungen der Landesregierung formulierte andere „Charakter“ der Gemeinschaftsschule im Gesetzentwurf einen deutlichen Niederschlag finden sollte. Zu sehr wird durchgängig auf das bestehende gegliederte Schulsystem Bezug genommen. Dies führt einerseits zu einer Verwässerung des Konzepts und andererseits auch zu Inkonsistenzen (vgl. unten) und lässt das Bild einer ganzheitlich und konsequent neu entstehenden Schule vermissen.

Hervorheben möchten wir an dieser Stelle den in unseren „Eckpunkten“ formulierten Appell an die Landesregierung, nach dem Start der ersten Gemeinschaftsschulen im Jahr 2012/13 einen Stufenplan zur Rückführung des gegliederten Schulsystems und zur Etablierung der Gemeinschaftsschulen in den Städten und Gemeinden zu entwickeln.

## **Artikel 1, § 8a Gemeinschaftsschule (Seite 5)**

### **Bezugspunkt „Schularten“ (Absatz 1)**

Im Absatz 1 des § 8a wird Bezug auf die bisherigen Schularten genommen. Auch wenn ein Gesetzestext es nicht leisten kann, den mit der Gemeinschaftsschule verbundenen Umbruch und die neue Lehr- und Lernkultur mit Inhalt zu füllen, ist der Verweis auf die bestehenden Schularten in Verbindung mit „unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten“ missverständlich.

Wir schlagen deshalb vor, Satz 1 in Absatz (1) durch folgenden Satz zu ersetzen: „Gemeinschaftsschulen orientieren sich grundsätzlich an denjenigen Bildungsstandards, die zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen und die die Anschlussfähigkeit an alle auf die Sekundarstufe I aufbauenden Bildungs- und Ausbildungsgänge ermöglichen.“

Absatz (1) Satz 3 verweist zu Recht darauf, dass Gemeinschaftsschulen inklusive Schulen sind. Die Formulierung „steht auch Schülern offen“ und die Zugrundelegung der jeweiligen Bildungspläne der Sonderschulen konterkariert den Inklusionsanspruch. Wir schlagen vor, diesen Satz zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen: „Die Gemeinschaftsschule ist eine inklusive Schule und steht auch allen Schüler/innen offen, die ein Recht auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot haben.“

### **Umstellung von Klassen auf Lerngruppen (Absatz 1, Sätze 3 und 4)**

Auch die Gemeinschaftsschule kennt als Organisationsprinzip die „Klasse“, ansonsten machte die Rede von der Zügigkeit keinen Sinn.

- Weil die Bildung von „Lerngruppen“ aus pädagogischen Gesichtspunkten erfolgen soll, sollte der Begriff nicht in das Gesetz aufgenommen werden.

- Ob, wann und in welcher Form in Lerngruppen gearbeitet wird, ergibt sich aus dem jeweiligen Konzept der Schule. - Wir stellen die Frage: Wie sollen mit nur zwei zusätzlichen Lehrerwochenstunden andere Lerngruppen als in Klassengröße organisiert werden können? Die Einrichtung von Lerngruppen benötigt grundsätzlich mehr personelle Ressourcen.
- Notwendig erscheint uns dagegen die verbindliche Verankerung pädagogischer Arbeit in multiprofessionellen Teams einschließlich sozialpädagogischer Fachkräfte.
- Unmissverständlich sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass Genehmigungsvoraussetzung für eine Gemeinschaftsschule ein pädagogisches Konzept ist, das der Heterogenität „durch an individuellem und kooperativem Lernen orientierten Unterrichtsformen“ entspricht.

## **Bildungspläne**

### **(Absatz 1 in Verbindung mit der entsprechenden Begründung S. 11 und 12)**

- Die GEW schlägt vor, die Bildungspläne, nach denen in der Gemeinschaftsschule zu unterrichten ist – analog zu den anderen bestehenden Schularten – nicht auf der Ebene des Schulgesetzes zu verankern.

Unabhängig von diesem grundlegenden Vorschlag merken wir folgendes an:

- Gemeinschaftsschulen sind inklusive Schulen (s. o.). Der Unterricht von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch auf der Grundlage besonderer Bildungspläne – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – geht deshalb fehl. Der Umgang mit Vielfalt in der Gemeinschaftsschule kann grundsätzlich nicht mit der Orientierung an den unterschiedlichen, herkömmlichen Bildungsplänen und Bildungsstandards bearbeitet werden. Erforderlich ist stattdessen ein gemeinsames Kerncurriculum, das für alle Schüler/innen gelten muss. Eine Inkraftsetzung der Bildungspläne der Sonderschulen („anfüllen mit sonderpädagogischen Spezifika“) ist aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Sie entspricht weder der Intention der Inklusion noch ist sie umsetzbar.
- Auch in ihrer Ersatzfunktion für eine ausstehende Curriculumreform erweckt die Orientierung am Bildungsplan der Realschule einen irreführenden Eindruck. Konsequenz wäre es, wenigstens für die Eingangsstufe der Gemeinschaftsschule einen eigenen vorläufigen, synthetisierten Bildungsplan zu Grunde zu legen.
- Die in der Begründung formulierte „erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung“ als Voraussetzung muss durch nachvollziehbare Kriterien gegenüber den Schulträgern klar definiert werden.
- Solange Lehrkräfte noch nach Schularten und nicht nach Schulstufen ausgebildet

werden, müssen Lehrkräfte aller allgemein bildenden Schularten an der Gemeinschaftsschule arbeiten. Dies schließt sonderpädagogische Lehrkräfte ein.

### **Schulgröße (Absatz 2 in Verbindung mit der Begründung, S. 13 oben)**

- Die GEW schlägt vor, die erforderliche Schulgröße – analog zu den anderen Schularten - nicht auf der Ebene des Schulgesetzes zu verankern.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Forderung stellen wir fest:

- Ein pädagogisch, fachlich und fachdidaktisch anspruchsvolles Konzept und dessen praktische Umsetzung erfordern aus Sicht der GEW mindestens Zweizügigkeit. Hingegen scheint die Festlegung der Mindestschülerzahl von 60 für die gymnasiale Oberstufe zu hoch und würde in der Praxis viele Schulen ausschließen. Auch könnte der Fall eintreten, dass kleinere Gymnasien, die sich zur Gemeinschaftsschule entwickeln wollen, mit der Genehmigung als Gemeinschaftsschule ihre Oberstufe verlieren. Dies kann nicht gewollt sein. Wir schlagen hier flexible Einzelfallentscheidungen vor.

### **Ganztagschule (Absatz 3 in Verbindung mit der Begründung S. 13)**

Die GEW begrüßt, dass das Gesetz die verbindliche Ganztagschule vorsieht. Allerdings sind die dafür vorgesehenen Zuweisungen von 2 Stunden für 3-Tages-Ganztagschulen und von 5 Stunden für 4-Tages-Ganztagschulen zu gering. Um ein pädagogisch anspruchsvolles Ganztagskonzept - erst recht für die Gemeinschaftsschule - umsetzen zu können, muss mindestens die Zuweisung der Alterlass-Ganztagschulen zugrunde gelegt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen im Koalitionsvertrag Seite 7, „Die Ganztagschule als Lern- und Lebensort ausbauen“, die unser Petikum vorzüglich begründen.

### **Abschlüsse (Absatz 4)**

In Absatz 4 wird auf die herkömmlichen, schulartenbezogenen Abschlüsse verwiesen. Dies kann allenfalls eine Übergangsregelung sein und sollte deshalb nicht in das Gesetz einfließen. Für die Sekundarstufe I sollte aufbauend auf die Standards eines revidierten Fächerkanons der Grundschule ein Bildungsplan erarbeitet werden, der für alle Sekundarschulen gilt und der im Hinblick auf individuelle Lernbiografien in Schulabschlüsse mündet, die sich im Umfang der Portfolios und im Niveau der erreichten Kompetenzen unterscheiden. Voraussetzung für einen gemeinsamen Bildungsplan ist ein gemeinsamer Kanon der Fächer und der Fächerverbünde.

### **Genehmigung (Absatz 5)**

Die Forderung des Nachweises des „langfristigen Bestands“ einer Schule muss quantifiziert werden. Es ist fraglich, ob und wie ein Schulträger diesen Nachweis führen kann.

### **Leistungsbewertung**

Die Verpflichtung zur Notengebung in den allgemeinbildenden Schulen basiert auf einer Unterrichtsgestaltung, die zielgleich orientiert ist und Benotung als Vergleichselement nutzt. Dieses Verständnis von Leistungsbemessung ist ein wesentlicher Grund für die Verhinderung eines zieldifferenten, individualisierten Lernens. Die von der Landesregierung zu Recht beabsichtigte Etablierung einer neuen Lehr- und Lernkultur macht es deshalb notwendig, alternative, individuelle Formen der Leistungsbemessung zuzulassen. Eine vergleichende Notengebung sollte nicht vor Klasse 9 zum Einsatz kommen.

### **Begründung zu Art. 15 und 16 der Landesverfassung („christliche Gemeinschaftsschule“, S. 12)**

Der Absatz mit Bezug auf die Landesverfassung ist völlig fehl am Platz und inhaltlich falsch. Dieser Bezug stellt die Zielsetzung der neuen Gemeinschaftsschule inhaltlich in einen Zusammenhang mit der nach der Abschaffung der Konfessionsschulen etablierten „*christlichen Gemeinschaftsschule*“. Dies ist nicht sachgerecht und zudem geeignet, Missverständnisse und Auslegungsprobleme hervorzurufen. Der Begriff „*Gemeinschaftsschule*“ ist in der Verfassungs- und Bildungsgeschichte des heutigen Landes Baden-Württemberg bzw. seiner Vorgängerlande eindeutig besetzt: Er beschreibt den religiös-weltanschaulichen Charakter dieser Schulform. Der im vorliegenden Gesetzentwurf verwandte Begriff „*Gemeinschaftsschule*“ bezieht sich auf einen völlig anderen Sachverhalt, nämlich auf eine „*Schule, die alle Bildungsstandards der allgemeinbildenden Schulen anbietet und in der alle Schülerinnen und Schüler nach ihren individuellen Voraussetzungen lernen und gefördert werden*“.

### **Ressourcen für die Gemeinschaftsschule**

Bei der noch festzulegenden Ressourcenzuweisung für die Gemeinschaftsschulen in untergesetzlichen Regelungen muss deutlich werden, dass die erfolgreiche Gestaltung der Gemeinschaftsschule mit verändertem Lernkonzept, einer hochgradig heterogenen Schülerschaft und dem Anspruch einer inklusiven Schule eine Innovationsaufgabe zukommt, die nur erfüllt werden kann, wenn sie die dafür nötigen zusätzlichen Stunden erhält. „Nachsteuerungen zur Verminderung des Ressourcenbedarfs“ (S. 3) müssen ausgeschlossen werden.

## ***Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen (Besoldung und Deputat)***

### **Besoldung**

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, dass bei der Besoldung der Lehrkräfte an der Gemeinschaftsschule die bisherige Besoldungsstruktur (der verschiedenen Lehrämter) beibehalten werden soll.

Ein Festhalten an diesem besoldungsrechtlichen Status Quo widerspricht der von der GEW schon lange vertretenen Auffassung, dass wissenschaftlich ausgebildete Lehrkräfte – gleichgültig an welcher Schulart sie unterrichten - eine gleichwertige Arbeit verrichten und deshalb auch gleich bezahlt werden müssen. Gerade an Gemeinschaftsschulen, an denen die Lehrerinnen und Lehrer verschiedenster Lehrämter eng und auf Augenhöhe miteinander arbeiten müssen, lässt sich die bestehende Differenzierung der Gehälter nicht rechtfertigen. Wir fordern daher für die Gemeinschaftsschulen eine einheitliche Besoldung aller wissenschaftlichen Lehrkräfte und die Übernahme in den höheren Dienst.

Nicht unterstützen können wir auch die im Gesetzentwurf vorgeschlagene besoldungsrechtliche Einstufung der Schulleitung, die der an Realschulen folgt. Wir fordern dagegen eine Orientierung an den Funktionsstellen vergleichbarer Gymnasien. Für die Gemeinschaftsschulen *mit Oberstufe* fordern wir die Gleichstellung der Besoldung mit den Gymnasien. Außerdem benötigt die Gemeinschaftsschule weitere Funktionsstellen zur qualifizierten Wahrnehmung der pädagogischen, schulentwicklungsspezifischen und administrativen Aufgaben. Im Übrigen muss auch für Sonderschullehrer/innen die Übernahme der Schulleitung einer Gemeinschaftsschule offen stehen.

### **Deputat**

Die GEW hält ein Deputat von 27 Wochenstunden für zu hoch und fordert deshalb ein einheitliches Deputat von 25 Wochenstunden für alle Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen. Ein solches Deputat würde dem erhöhten Arbeitsaufwand Rechnung tragen, das Arbeitsklima insgesamt verbessern und Freiräume für die Lehrerinnen und Lehrer schaffen, die diese für die Gestaltung ihrer pädagogischen Arbeit dringend brauchen.

Für Gymnasial- und Sonderschullehrer/innen bedeutet ein Deputat von 27 Stunden eine Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung.

Im Blick auf die Arbeitszeit weisen wir grundsätzlich darauf hin, dass es gerade zum Start der Gemeinschaftsschulen eines deutlich höheren Kontingents an Anrechnungstunden - insbesondere für Schulentwicklung - bedarf.

Die Schulleitungen sind im Prozess der Implementierung besonders gefordert. Sie brau-


chen zusätzliche Leitungszeit und mehr administrative Unterstützung, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

#### **Artikel 4, Änderung LPVG (S. 9f)**

Wir begrüßen die vorgeschlagene Regelung für den Start der Gemeinschaftsschulen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht feststellbar, ob diese Struktur auf Dauer trägt. Wenn die Anzahl der Gemeinschaftsschulen und ihre Größe deutlich angestiegen sind, sollte die Regelung auf ihre Praktikabilität überprüft werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt sollte für die Geschwister-Scholl-Schule in Tübingen eine personalvertretungsrechtlich befriedigende Lösung gefunden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Doro Moritz